

An:
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21
10825 Berlin

Haft trotz Freispruch? Für eine angemessenen Entschädigung der unrechtmäßigen Untersuchungshaft im Fall des Antifaschisten Christian S.

Spätestens seit dem Fall des Antifaschisten Matthias Z., der aufgrund von Falschaussagen zweier Neonazis ab November 2006 insgesamt 101 Tage in Untersuchungshaft saß, ist eine Kritik an der unverhältnismäßigen Anordnung von Untersuchungshaft in Berlin angebracht.

Wie im Fall von Matthias Z. wurde auch gegen den Antifaschisten Christian S. eine elf monatige Untersuchungshaft im Februar 2005 unrechtmäßig angeordnet. LKA-Beamte der Sondereinheit PMS (Politisch Motivierte Straßengewalt) hatten den Berliner belastet, er hätte eine Glasflasche in Richtung eines Neonaziaufmarsch am 13.02.2005 in Dresden geworfen. In erster Instanz noch zu einem Jahr Haft verurteilt (entsprach in etwa seiner bereits abgesessenen U-Haft), wurde er in der Berufungsverhandlung vor dem Berliner Landgericht am 21.09.2007 endlich von dem Vorwurf freigesprochen. Er hat somit unzulässig elf Monate in U-Haft verbracht.

Elf Monate wurde ihm der Kontakt zu seiner Verlobten und jetzigen Ehefrau wegen angeblicher Mittäterschaft verweigert und seine fortgeschrittene Hepatitis-C Erkrankung wurde unzureichend im Haftkrankenhaus der JVA-Moabit behandelt. Elf Monate musste er die verschärften Haftbedingungen der Untersuchungshaft ertragen, die das Bundesverfassungsgericht aus humanistischen und strafprozessualen Gründen allgemein auf maximal sechs Monate beschränkt hat.

Seine Entlassung Anfang 2006 konnte nur erreicht werden, weil er in einem anderen Verfahren auf sein Recht der Berufung verzichtete. Diese Berufungsrücknahme sorgte letztlich dafür, dass er rechtskräftig zu drei Jahren wegen Barrikadenbau gegen einen Neonaziaufmarsch am 1. Mai 2004 verurteilt ist. Diese Strafe hat er im Juni 2007 angetreten.

Seit seinem Freispruch im Dresden-Verfahren kämpft er darum, die abgesessene Untersuchungshaft von elf Monate auf die jetzige Strafe in dem anderen Verfahren anzurechnen. Über dieses Gnadengesuch will Justizsenatorin Gisela von der Aue noch im März entscheiden. Falls sie es ablehnt hat das erstinstanzliche Urteil im Dresden-Verfahren von einem Jahr Haft quasi Bestand – abgesessen hat er die Strafe ja bereits mit der U-Haft. Der rechtskräftige Freispruch in der Berufung wäre somit nahezu wirkungslos.

Normalerweise steht einem zu unrecht Inhaftierten eine Entschädigung in Höhe von 11 € pro Tag zu, die in keinsten Weise - auch nur ansatzweise - für die ja schon beschriebenen Haftbedingungen entschädigen kann. Eine annähernd adäquate Entschädigung kann demzufolge höchstens durch eine Verrechnung mit der anderen Strafe erfolgen.

Im weiteren fordern wir die Erstellung eines neuen Vollzugsplans für den Gefangenen Christian S. Der im November erstellte Plan bezieht sich massgeblich auf eine Reihe von Vorstrafen, die schon vor langer Zeit verhängt worden sind und deren Ursachen Christian lange aus eigener Kraft beseitigt hat. Bei den angeblich offenen Verfahren, auf die sich der Plan stützt, war schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans absehbar, dass die Freisprüche die dort erfolgten, rechtskräftig würden. Spätestens jetzt, wo Christian in allen Verfahren freigesprochen bzw. die Verfahren eingestellt sind, ist der Plan nicht mehr tragbar.

Der Plan stellt Christians politisches Engagement als ganzes in Frage, indem seine antifaschistische Meinung als quasi pathologische Eigenart dargestellt wird.

Unsere Forderung

Entschädigung der erlittenen Untersuchungshaft im Verfahren (576) Ns 81 Js 520/05 Ls (133/06) durch Anrechnung der Haftzeit auf die Freiheitsstrafe im Verfahren A 18/81 Js 1150/04. Außerdem fordern wir eine erneute Prüfung des Vollzugsplans.